

Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds

WES 722.7

Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds

722.7

Förderreglement Energie

vom 5. November 2024

Der Stadtrat,
gestützt auf Art 16 Versorgungsverordnung¹,
beschliesst²:

A Förderprogramm

- Aufgabenerfüllung** Art. 1 Die Stadt verfolgt bei ihrer Aufgabenerfüllung im Bereich Klima und Umwelt eine nachhaltige Energiepolitik und eine umweltverträgliche Energienutzung.
- Zweck** Art. 2 Der Zweck des Förderprogramms umfasst die
- a) rationelle Energienutzung,
 - b) Energiespeicherung,
 - c) Nutzung regionaler Abwärme und regionaler erneuerbarer Energien.
- Förderumfang** Art. 3 ¹ Die Stadt fördert mit dem Förderprogramm klimaverträgliche Investitionen im Einklang mit der Energieplanung und den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton.
- ² Das Förderprogramm umfasst konkrete Fördermassnahmen für Beratungsdienstleistungen, die energetische Optimierung von Gebäuden und ihrer Versorgung mit erneuerbaren Energien, den Einsatz energieeffizienter Geräte und für innovative Energieprojekte.
- Förderbeiträge** Art. 4 ¹ Die Umsetzung der Massnahmen wird mittels Beiträge gefördert. Die Förderbeiträge für die einzelnen Fördermassnahmen sind in Anhang 1 des Reglements festgelegt.
- ² Die festgelegten Förderbeiträge sind Subventionen. Sie ergänzen die Beiträge der Förderprogramme von Bund und Kanton. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

B Energiefonds

- Bestand** Art. 5 ¹ Die Stadt betreibt einen zweckgebundenen Fonds gemäss § 15 Abs. 2 Energiegesetz³.
- ² Für die Verwaltung der Mittel des Energiefonds führt der Stadthaushalt in der Rechnung eine Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz⁴.
- Äufnung** Art. 6 ¹ Der Erlös aus der Förderabgabe der Stromendverbraucher gemäss Art. 16 Abs. 2 Versorgungsverordnung¹ fliesst in den Energiefonds.
- ² Die Höhe der Förderabgabe gemäss Art. 16 Abs. 3 Versorgungsverordnung¹ bemisst sich nach der an die Stromverbraucher ausgespeisten Strommenge, wobei der Ansatz für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz mit 0.25 Rp./kWh, und für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz mit 0.35 Rp./kWh multipliziert wird.
- Verwendungszwecke** Art. 7 ¹ Der Energiefonds finanziert die Fördermassnahmen des Förderprogramms.
- ² Weiter subventioniert der Energiefonds städtische Massnahmen zur Information und Beratung, welche vom Stadtrat zu genehmigen sind.

C Verfahren zur Förderung mittels Energiefonds

- Förderberechtigung** Art. 8 Förderberechtigt sind Massnahmen auf dem Stadtgebiet.

| | |
|--|--|
| Gesuchstellung | <p>Art. 9 ¹ Wer Mittel aus dem Energiefonds begehrt, stellt ein Gesuch.</p> <p>² Gesuche sind vor Beginn der Ausführung der Fördermassnahmen einzureichen. Die nachträgliche Zusprechung von Förderbeiträgen von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.</p> |
| Gesuchprüfung | <p>Art. 10 ¹ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.</p> <p>² Die Stadt prüft die Gesuche, insbesondere die Förderberechtigung, die Einhaltung des Zwecks der Fördermassnahmen sowie der Bedingungen und Spezifikationen der Bewilligung der Förderbeiträge.</p> |
| Förderentscheide a. Ausgabenbewilligung | <p>Art. 11 ¹ Die Stadt bewilligt Förderbeiträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Energiefonds.</p> <p>² Gesuche sind innert dreissig Tagen ab Gesucheingang zu entscheiden.</p> <p>³ Die Ausgabenbewilligungen sind auf zwei Jahre befristet.</p> <p>⁴ Wird ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Entscheid begründet.</p> <p>⁵ Förderbeiträge für innovative Projekte können, statt mit einem Entscheid, mittels Vertrag vereinbart werden.</p> |
| b. Auszahlung | <p>Art. 12 ¹ Die Gesuchstellenden haben die Fördermassnahmen innert der gemäss Art. 11 Abs. 3 geltenden Frist umzusetzen. Sie melden der Stadt die ausgeführten Fördermassnahmen.</p> <p>² Auf begründeten Antrag kann die Ausgabenbewilligung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ansonsten verfällt die Ausgabenbewilligung.</p> <p>³ Die Stadt kann die Ausführung der Fördermassnahmen jederzeit überprüfen oder von Dritten überprüfen lassen.</p> <p>⁴ Die Stadt zahlt bewilligte Förderbeiträge innert dreissig Tagen ab Eingang der gemeldeten und geprüften Ausführung der Fördermassnahmen aus.</p> |
| Rückerstattung | <p>Art. 13 Beiträge, die unrechtmässig verwendet wurden, sind von Empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.</p> |

D Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Vollzug und Fondsverwaltung | <p>Art. 14 Sachzuständige Vollzugsinstanz ist die Abteilung Tiefbau + Landschaft. Sie führt die Fondsverwaltung. Über die behandelten Gesuche und die bewilligten Förderbeiträge wird Buch geführt.</p> |
| Wirksamkeitsprüfung | <p>Art. 15 Die Vollzugsinstanz überprüft die Wirksamkeit des Förderprogramms jährlich. Sie überprüft, ob die Fördermassnahmen, die Förderbeiträge und die Bedingungen gegebenenfalls zu revidieren sind.</p> |
| Information | <p>Art. 16 ¹ Die Stadt informiert im Anhang der Jahresrechnung über die Mittelverwendung des Energiefonds und über getätigte Fördermassnahmen.</p> <p>² Informiert die Stadt über geförderte Massnahmen, kann sie Daten der Gesuchstellenden, Standort und eingesetzte Technologie der Projekte sowie betreffendes Bildmaterial veröffentlichen.</p> |
| Inkrafttreten und Übergangsbestimmung | <p>Art. 17 ¹ Das Reglement über das Förderprogramm Energie und den Energiefonds tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>² Die im Budget 2025 bewilligten Fördermittel werden in der Jahresrechnung 2025 in eine Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz⁴ überführt.</p> |

Anhang 1 Förderprogramm

| Fördermassnahme | Förderbeitrag | Bedingungen / Spezifikation |
|--|-------------------------------|--|
| Beratungsdienstleistungen | | |
| Erst-Energieberatung für Ein- und Mehrfamilienhäuser | CHF 300.00 | keine |
| Aussenthermografie | CHF 500.00 | keine |
| Professionelle Energieberatung für ihr kleines und mittleres Unternehmen (PEIK, Analyse und Umsetzungsplan) | CHF 500.00 | keine |
| Energetische Optimierung von Gebäuden und ihrer Versorgung mit erneuerbaren Energien | | |
| Ersatz von Elektro-Speicherheizungen | CHF 2'000.00 | Ersatz Einzelspeicher-Anlage |
| | CHF 1'000.00 | Ersatz Zentraler Speicher |
| Geologisches Gutachten für Erdwärmesonden | CHF 1'500.00 | Liegenschaft befindet sich in der Grundwasserschutzzone C |
| Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz | CHF 2'000.00 | bis und mit 20 kW |
| | zusätzlich CHF 60.00 | pro kW > 20kW |
| Thermische Solaranlage | CHF 250.00/m ² | höchstens CHF 10'000.00 |
| Photovoltaik-Anlage fassadenintegriert | CHF 250.00 /m ² | höchstens CHF 10'000.00 |
| Zertifizierung Minergie-Standard für Neubau und Sanierung von Bauten | 50% der Zertifizierungskosten | höchstens CHF 1'500.00 |
| Einsatz energieeffizienter Geräte | | |
| Haushaltgeräte gemäss Energieeffizienzverordnung ⁵ : <ul style="list-style-type: none"> - Kühlgeräte mindestens Kategorie B - Gefriergeräte mindestens Kategorie C - Geschirrspüle mindestens Kategorie B - Waschmaschinen Kategorie A - Wäschetrockner Kategorie A+++ | 15% der Kosten | höchstens CHF 250.00, ein Gerät pro Haushalt und Jahr, Einreichung Kaufbeleg mit Namen und Adresse der Kaufenden |
| Beitrag an intelligente Lichtsteuerungen | CHF 500.00 | Schaufenster und Aussenbeleuchtung für Gewerbe |
| Innovative Energieprojekte | | |
| Förderbeiträge werden einzelfallweise geprüft und aufgrund der Wirkung der jeweiligen Massnahme in Abhängigkeit der erzielten CO ₂ -Reduktionen oder der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen festgesetzt. | | |

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

-
- 1 [WES 712.0.](#)
 - 2 [SRB 2024-378.](#)
 - 3 [LS 730.1.](#)
 - 4 [LS 131.1.](#)
 - 5 [SR 730.02.](#)

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch